

RS OGH 2013/12/10 11Os159/13m (11Os160/13h)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2013

Norm

StPO §292

Rechtssatz

§ 292 letzter Satz StPO räumt dem Obersten Gerichtshof Ermessensausübung ein, um einen Beschuldigten oder Verurteilten vor ungerechtfertigten Nachteilen zu schützen, nicht aber, um ihnen prozessual nicht zustehende Vorteile zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 159/13m

Entscheidungstext OGH 10.12.2013 11 Os 159/13m

Beisatz: Hier: Verspätete Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Beschwerde gemäß § 285b Abs 2 StPO. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129219

Im RIS seit

24.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at